VERORDNUNG (EWG) Nr. 1054/82 DER KOMMISSION
vom 5. Mai 1982
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis [1], zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands [2], insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2526/81 [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1003/82 [4], festgesetzt worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2526/81 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschöpfungen, die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 genannten Erzeugnisse zu erheben sind, sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Mai 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Mai 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.
[3] ABl. Nr. L 248 vom 1. 9. 1981, S. 5.
[4] ABl. Nr. L 118 vom 1. 5. 1982, S. 9.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Mai 1982 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Reis und Bruchreis

(ECU / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Drittländer (3)	AKP/ ÜLG (1) (2) (3)
ex 10.06	Reis :		
	B anderer :		
	I. Rohreis (Paddy-Reis) oder geschälter Reis :		
	a) Rohreis (Paddy-Reis) :		
	1. rundkörniger	130,63	61,71
	2. langkörniger	138,96	65,88
	b) geschälter Reis :		
	1. rundkörniger	163,29	78,04
	2. langkörniger	173,70	83,25
	II. halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis :		
	a) halbgeschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	240,90	108,52
	2. langkörniger	351,74	163,98
	b) vollständig geschliffener Reis :		
	1. rundkörniger	256,56	115,93
	2. langkörniger	377,07	176,18
	III. Bruchreis	51,48	22,74

(1) Vorbehaltlich der Anwendung der Vorschriften des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 435/80.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Die Abschöpfung bei der Einfuhr von Reis in das überseeische Departement Réunion ist in Artikel 11a der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 festgesetzt.